

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Leistungen der Werbeagentur FFE MEDIA Medienmarketing GbR (im folgenden Agentur genannt) auf dem Gebiet der Marketingberatung, Werbeplanung, Werbegestaltung, Filmproduktion und Veranstaltungsorganisation für andere Unternehmen oder Unternehmer (im folgenden: Auftraggeber).

Abweichende Vereinbarungen werden nur wirksam, wenn sie schriftlich von den Parteien festgehalten werden.

2. Präsentationen

Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte an konzeptionellen und gestalterischen Vorschlägen, die mit dem Ziel eines Vertragsabschlusses mit dem Auftraggeber entwickelt und vorgestellt werden (Präsentationen), verbleiben bei der Agentur. Arbeiten, die die Agentur im Rahmen einer Präsentation vorgestellt hat, dürfen ohne vorherige Zustimmung der Agentur nicht verwendet werden, und zwar weder vollständig noch teilweise oder in bearbeiteter oder abgeänderter Form.

Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte an Elementen einer Präsentation, die in einen Vertragsschluss übernommen werden, gehen nach Maßgabe von Ziff. 4 auf den Auftraggeber über.

Wenn der Auftraggeber die im Rahmen der Präsentation vorgestellte Werbekonzeption der Agentur nicht verwenden will, verpflichtet er sich gegenüber der Agentur, diese Konzeption gegenüber Dritten geheimzuhalten und weder die Konzeption noch wesentliche Werbeelemente daraus später zu verwenden. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Vorstellung der Werbekonzeption nachweist, dass ihm diese in ihren wesentlichen Elementen bereits vorher bekannt gewesen ist.

3. Auftragserteilung an Dritte, Werbemittel

Die Agentur ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte mit der Ausführung zu beauftragen. Aufträge an Dritte erteilt die Agentur im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu den für den Auftraggeber günstigsten tariflichen Konditionen.

Die Agentur ist berechtigt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Werbemittel zur Ausführung eines Auftrages zu erwerben. Sie beachtet dabei den Grundsatz eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Auftraggebers.

4. Nutzungsrechte

Alle mit den erbrachten Leistungen der Agentur zusammenhängenden Nutzungsrechte werden von der Agentur im Rahmen des Vertragszweckes auf den Auftraggeber übertragen. Die zu erteilenden Nutzungsrechte hängen daher hinsichtlich räumlicher, zeitlicher und inhaltlicher Geltung sowie der Nutzungsart von Art, Zweck und Umfang des Auftrages ab. Bei Leistungen, an denen eine dauerhafte Nutzung möglich ist, werden vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen unbefristete, nicht ausschließliche und auf das geographische Geschäftsgebiet des Auftraggebers beschränkte Nutzungsrechte erteilt. Die Übertragung wird in dem Moment wirksam, in dem sämtliche den Auftrag betreffende Rechnungen beglichen sind.

5. Treubindung an den Auftraggeber

Die Treubindung gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet die Agentur zu einer objektiven, allein auf die Zielsetzung des Kunden ausgerichteten Beratung. Die Auswahl Dritter erfolgt unter der Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Werbetreibenden, sofern sich der Auftraggeber nicht ausdrücklich ein Mitspracherecht vorbehalten hat.

6. Konkurrenzausschluss

Die Agentur verpflichtet sich, den Auftraggeber über mögliche Konkurrenzkonflikte zu informieren

und gewährt auf Verlangen Konkurrenzausschluss für im Einzelnen festzulegende Produkte und/oder Dienstleistungen. Kein Konkurrenzausschluss wird vorbehaltlich anderslautender Individualvereinbarung im Verhältnis zu Unternehmen gewährt, deren geographisches Geschäftsgebiet sich nicht mit dem Geschäftsgebiet des Auftraggebers überschneidet.

Konkurrenzausschluss besteht in der Verpflichtung der Agentur, die dem Auftrag zugrundeliegende Werbekonzeption weder einem dritten Unternehmen anzubieten, das im geographischen Geschäftsgebiet des Auftraggebers tätig ist, noch einem Dritten bei der Durchführung einer solchen Werbekonzeption behilflich zu sein, wenn sie für ein Unternehmen erstellt wird, das im geographischen Geschäftsgebiet des Auftraggebers tätig ist.

Mit der Einräumung eines Konkurrenzausschlusses verpflichtet sich der Auftraggeber gegenüber der Agentur, während der Geltung des Agenturvertrages im Bereich des Vertragsgegenstandes keine andere Werbeagentur gleichzeitig mit der Beratung, Planung, Gestaltung oder Durchführung der Werbung zu beauftragen.

7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Lieferfristen und Liefertermine sind für die Agentur verbindlich, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß erfüllt hat. Unterlässt oder verzögert der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht oder die Abnahme einer Leistung, so ist er der Agentur zum Ersatz aller unmittelbar und mittelbar durch die Verzögerung verursachten Kosten verpflichtet.

8. Stornierungskosten

Tritt der Auftraggeber nach erfolgter Auftragserteilung vom Vertrag zurück, ohne dass die Agentur den Rücktrittsgrund zu vertreten hat, so ist dieser verpflichtet, der Agentur ein Ausfallhonorar in Höhe von 80% des Gesamtauftragsvolumens zu zahlen.

Besteht der Auftrag in einer Filmproduktion, so hängt die Höhe des Ausfallhonorars davon abweichend vom Rücktrittszeitpunkt ab. Das Ausfallhonorar beträgt 25% des Gesamtauftragsvolumens für die Filmproduktion (Gesamtsumme), wenn der Rücktritt innerhalb von vier Wochen vor Produktionsbeginn erfolgt; es beträgt 50% der Gesamtsumme, wenn der Rücktritt innerhalb einer Woche vor Produktionsbeginn erfolgt, 60% der Gesamtsumme, wenn der Rücktritt innerhalb von 24 Stunden vor Produktionsbeginn erfolgt, und 80% der Gesamtsumme, wenn der Rücktritt nach Produktionsbeginn erfolgt.

Der Auftraggeber ist der Agentur außerdem zum Ersatz sämtlicher Kosten, insbesondere Vertragsstrafen und Ausfallhonoraren gegenüber Dritten verpflichtet, die dieser durch die Stornierung des Auftrages entstehen.

Auf Verlangen der Agentur ist der Auftraggeber dieser zum Ersatz sämtlicher Aufwendungen verpflichtet, die sie zum Zwecke der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Auftrag getätigt hat. Die Agentur gibt in diesem Falle das durch die Aufwendungen Erlangte an den Auftraggeber heraus, soweit dies nach der Natur des Erlangten möglich ist.

9. Eigenwerbung

Die Agentur ist vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen berechtigt, Vertragserzeugnissen zu nutzen, um in angemessener und geeigneter Weise auf ihre Firma hinzuweisen, gleich ob diese in Veranstaltungen, Maßnahmen oder Werbeerzeugnissen bestehen.

10. Geheimhaltungsvereinbarung

Die Agentur verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihr bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

Die gleiche Verpflichtung trifft den Auftraggeber im Hinblick auf die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Agentur.

11. Haftung

Bei einer Verletzung ihrer vertraglichen Hauptpflichten haftet die Agentur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Bei anderen Pflichtverletzungen haftet sie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Schäden, die von Erfüllungsgehilfen der Agentur verursacht werden.

Die Haftung wird der Höhe nach auf die Schäden begrenzt, die bei Verletzung der betroffenen Pflicht typischerweise zu erwarten sind.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Schäden, die durch mangelhafte oder ausbleibende Leistungen beauftragter Dritter verursacht worden sind, zunächst wenigstens außergerichtlich bei diesen geltend zu machen.

Bei Schäden, die durch Mangelhaftigkeit der von der Agentur erworbenen Werbemittel entstehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese zunächst wenigstens außergerichtlich bei deren Lieferanten geltend zu machen.

Die Agentur verpflichtet sich, in diesen Fällen dem Auftraggeber die dafür erforderlichen Rechte abzutreten, die ihr gegen den Dritten zustehen.

12. Anwendbares Recht

Soweit nichts ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftraggebern deutsches Recht anwendbar.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder abtrennbare Teile einer Bestimmung nichtig sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.